

Industrie- und Handelskammer des Saarlandes

Rechtsvorschriften für die Prüfung Zusatzqualifikation Fremdsprache für kaufmännische Auszubildende

„Die Industrie- und Handelskammer des Saarlandes erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 24.06.1997, zuletzt geändert am 19.11.2010, als zuständige Stelle nach § 9 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I, Seite 931), zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), folgende Rechtsvorschriften für die Prüfung „Zusatzqualifikation Fremdsprache für kaufmännische Auszubildende“.

§ 1

Zulassungsvoraussetzungen

Zur Prüfung können sich Auszubildende in einem kaufmännischen Ausbildungsverhältnis anmelden, die nachweisen, dass sie sich im Rahmen einer Zusatzqualifikation auf diese Prüfung vorbereitet haben.

§ 2

Gliederung der Prüfung und Prüfungsleistungsanforderungen

- (1) Die Prüfung gliedert sich in eine schriftliche und mündliche Prüfung.
- (2) In der schriftlichen Prüfung ist bei einer Gesamtdauer von 150 Minuten je eine schriftliche Arbeit mit folgenden Prüfungsleistungsanforderungen anzufertigen:
 - a) Entsprechend einer inhaltlichen Vorgabe in Stichworten auf Deutsch die Formulierung eines formgerechten Geschäftsbriefes in der Fremdsprache.
Richtzeit: 40 Minuten
 - b) Die Formulierung einer kurzgefassten Mitteilung in der Fremdsprache nach einem in der Fremdsprache vorgegebenen Geschäftsfall
Richtzeit: 30 Minuten
 - c) Die Formulierung eines in deutsch abgefassten Vermerkes über ein in der Fremdsprache geführtes Gespräch.
Richtzeit: 20 Minuten
 - d) Die Formulierung eines in deutsch abgefassten Vermerkes über einen in der Fremdsprache abgefassten vorgegebenen Text.
Richtzeit: 30 Minuten
 - e) Zum Nachweis einer allgemeinen Fremdsprachenbeherrschung die Anfertigung eines C-Testes (besondere Form eines Wortergänzungstestes) oder eines entsprechenden Testverfahrens.
Richtzeit: 30 Minuten

Als Hilfsmittel für die Anfertigung oben genannter schriftlicher Arbeiten ist ein allgemein zweisprachiges Wörterbuch zulässig.

(3) Die mündliche Prüfung gliedert sich bei einer Gesamtdauer von höchstens 20 Minuten in zwei unterschiedliche Prüfungsleistungen:

- a) Die Vorstellung der eigenen Person sowie Präsentation des Ausbildungsbetriebes in einem Gespräch.
- b) Führen eines Dialoges am Telefon und/oder anschließendes Gespräch in anderen berufstypischen Situationen.

Der/die Prüfungsteilnehmer/in soll in diesen Gesprächen den Nachweis erbringen, dass er/sie sich in der Fremdsprache bei Gesprächen über Themen seines Ausbildungsbereiches und bei häufig auftretenden Alltagsgesprächen (z.B. Vorstellen, Begrüßen u.s.w.) sprachlich angemessen ausdrücken kann

§ 3

Bestehen der Prüfung

- (1) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist zu versagen, wenn im schriftlichen Teil eine Prüfungsleistung mit „ungenügend“ oder mehr als eine Prüfungsleistung mit „mangelhaft“ bewertet wurde.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der/die Teilnehmer/in in der schriftlichen Prüfung nicht mehr als eine „mangelhafte“ Leistung, insgesamt den schriftlichen Prüfungsteil jedoch mindestens ausreichend abgelegt und in der mündlichen Prüfung keine Leistungen, die schlechter als „ausreichend“ bewertet wurden, erbracht hat.

§ 4

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Von der Prüfung gemäß § 2 kann der/die Prüfungsteilnehmer/in auf Antrag in einzelnen Leistungen befreit werden, wenn er/sie von einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung in den letzten drei Jahren vor Antragstellung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfungsleistungen entspricht.

Eine vollständige Befreiung ist nicht möglich.

§ 5

Zeugnis

Über das Bestehen der Prüfung erhält der/die Prüfungsteilnehmer/in von der IHK Saarland ein Zeugnis. Das Prüfungszeugnis enthält die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen, der Prüfungsteile sowie das Gesamtergebnis als Punktzahl und Note.

Saarbrücken, 22. November 2010

Industrie und Handelskammer des Saarlandes

Dr. Richard Weber
Präsident

Volker Giersch
Hauptgeschäftsführer